## TOP 6:

Gesetz zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften

Drucksache: 21/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz wird die Verkehrs- und Verschreibungsfähigkeit von weiteren Cannabisarzneimitteln, wie zum Beispiel für getrocknete Cannabisblüten und Cannabisextrakte in standardisierter Qualität, normiert. Damit kann Patientinnen und Patienten mit schwerwiegenden Erkrankungen nach entsprechender Indikationsstellung durch Ärzte und bei fehlenden Therapiealternativen ermöglicht werden, diese Arzneimittel zu therapeutischen Zwecken in standardisierter Qualität aus Apotheken zu erhalten. Gleichzeitig wird der Eigenanbau von Cannabis zur Selbsttherapie ausgeschlossen.

Mit einer Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch wird zudem für Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung in eng begrenzten Ausnahmefällen ein Anspruch auf Versorgung mit Cannabisarzneimitteln in Form von getrockneten Blüten oder Extrakten und auf Versorgung mit Arzneimitteln mit den Wirkstoffen Dronabinol oder Nabilon geschaffen.

Da aufgrund dieser Erstattungsmöglichkeit mit einer Erhöhung des Bedarfs an verschreibungsfähigen Cannabisarzneimitteln zu rechnen ist, wird durch die Ermöglichung eines kontrollierten Anbaus in Deutschland eine ausreichende Versorgung in standardisierter Qualität sichergestellt.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 946. Sitzung am 17. Juni 2016 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung genommen (vgl. BR-Drucksache 233/16 (Beschluss)).

In seiner Sitzung am 19. Januar 2017 hat der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf auf Grund der Beschlussempfehlung und dem Bericht seines federführenden Gesundheitsausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/10902) nach Maßgabe von Änderungen verabschiedet.

Danach wird insbesondere der Anspruch auf eine Therapie mit Cannabisarzneimitteln auf Versicherte, die palliativmedizinisch versorgt werden, ausgedehnt (§ 31 Absatz 6 SGB V).

Darüber hinaus wird, einer Anregung des Bundesrates aus dem ersten Durchgang folgend, zur Überwachung des Anbaus von Nutzhanf § 19 des Grundstoffüberwachungsgesetzes entsprechend angepasst.

III. Empfehlung des Gesundheitsausschusses

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.